



VERTRAG zwischen

1. _____
Name des Geschäftsführers

Anschrift des Geschäftsführers

- Auftraggeber zu 1 -

und

2. _____
Name der Firma

Anschrift

- Auftraggeber zu 2 -

und dem

Rentenberater

Thomas Bastian (Rentenberater - registrierter Erlaubnisinhaber RDG-Nr. 3712 E a - 113)

Mommsenstr. 10

23843 Bad Oldesloe

- Auftragnehmer -

§ 1 Auftragsgegenstand und Auftragsumfang

Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob eine Tätigkeit im Einzelfall selbstständig oder im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. Die Auftraggeber beauftragen den Auftragnehmer, sie im Rahmen des Verfahrens auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status beratend zu betreuen.

Zu den Betreuungs- und Beratungsleistungen des Auftragnehmers zählen im Einzelnen:

1. Informelle Vorabprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftraggebers zu 1 anhand der überlassenen Unterlagen und mitgeteilten Informationen
2. Informationen über die rentenversicherungsrechtlichen Auswirkungen und Erstattungsmöglichkeiten bei Feststellung selbstständiger Tätigkeit
3. Einleitung und Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens bis zum Erlass des Bescheids (Antragstellung, Anhörungsverfahren und Prüfung des Bescheids)
4. ggfls. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids



5. ggfls. Einleitung und Durchführung des Rückerstattungsverfahrens bzgl. der zu Unrecht entrichteten Beiträge

Zu den Betreuungs- und Beratungsleistungen des Auftragnehmers zählen nicht::

- Informationen zu den steuer- und krankensicherungsrechtlichen Auswirkungen bei Feststellung selbstständiger Tätigkeit
- Vorsorgeberatung
- Soweit die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens notwendig sein sollte, werden die Auftraggeber von dem Auftragnehmer darüber rechtzeitig informiert. Ein gerichtliches Verfahren wird nur eingeleitet, wenn die Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich einen neuen Auftrag erteilen. Der Auftrag muss rechtzeitig vor Ablauf der *Rechtsbehelfs-* bzw. *Rechtsmittelfrist* erteilt werden. Den Auftraggebern ist bekannt, dass nach Ablauf der Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelfrist die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, das der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern dient, nicht mehr möglich ist.

§ 2 Besorgung von Rechtsangelegenheiten

Die Auftraggeber bevollmächtigen den Auftragnehmer für die Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten, die zur Erfüllung des Auftrages gemäß § 1 notwendig sind.

Der Auftragnehmer wird insbesondere bevollmächtigt, sämtliche zur Einleitung und Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Feststellungsbescheide und sonstige Schriftstücke, die die sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers betreffen, in Empfang zu nehmen. Sämtlicher Schriftverkehr hat an den Auftragnehmer zu erfolgen, der hiermit ausdrücklich zu meinem Zustellungsvertreter bestellt wird.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld und Urkunden und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

§ 3 Höhe der Vergütung des Auftragnehmers

Für die Leistungen des Auftragnehmers zahlen die Auftraggeber ein Honorar in Höhe von:

- EURO 240,00 zzgl. gesetzl. USt für die informelle Vorabprüfung
- EURO 1.480,00 für das Statusfeststellungsverfahren bis einschließlich des Widerspruchsverfahrens



Wird der Auftragnehmer zuerst mit der Vorabprüfung beauftragt und danach mit dem Statusfeststellungsverfahren, so wird das Honorar für die Vorabprüfung auf das Honorar für das Statusfeststellungsverfahren angerechnet.

Das Honorar für die Vorabprüfung wird fällig bei Erteilung des Auftrages.

Das Honorar für das Statusfeststellungsverfahren wird zur Hälfte fällig bei Erteilung des Auftrages und die zweite Hälfte des Honorars wird fällig bei Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Die Rechnung wird grundsätzlich erstellt, sobald der Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht worden ist. Das Honorar ist auch dann vollständig zu zahlen, wenn die Auftraggeber von einer Antragstellung absehen wollen.

Die Vergütung trägt der Arbeitgeber der Arbeitnehmer.

Den Auftragnehmer wird hiermit widerruflich ermächtigt, das Honorar bei Fälligkeit von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____

Konto- Nr.. _____ BLZ: _____

Bank: _____

§ 4 Pflichten der Auftraggeber

Die Auftraggeber verpflichten sich, die zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erbringen. Demgemäß erteilen die Auftraggeber dem Auftragnehmer Vollmacht, sämtliche Auskünfte, die zur umfassenden Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status erforderlich sind, einzuholen.

Ferner verpflichten sich die Auftraggeber die für die zur Überprüfung der Sozialversicherungspflichtigkeit erforderlichen Unterlagen, die von dem Auftragnehmer angefordert werden, wie z. B. Arbeitsvertrag, Geschäftsführervertrag, aktuelle Gehaltsabrechnung, Handelsregisterauszug, Gesellschafterverträge, etwaige Darlehensverträge, Bürgschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge sowie Unterlagen bzgl. des aktuellen Versicherungsverlaufs bei der Deutschen Rentenversicherung, vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages stehen, Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt in gleichem Maße für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und für von ihm beauftragte Dritte.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Auftraggebers erforderlich ist.



§ 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder Zusatzvereinbarungen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine Zusatzvereinbarung, die mit ihm in Zusammenhang steht, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber 1

Unterschrift; Stempel Auftraggeber 2

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer